

Gymnasien, welche 400 und mehr Schüler haben, Konrektoren (im gleichen Range), gegenwärtig an 20 Gymnasien. Die Lehrer der Gehaltsklasse VII d (im Range der Landgerichtsräte) heißen Professoren, die der Gehaltsklasse XI e (im Range der Amtsrichter) Gymnasiallehrer.

**Progymnasien** (32 durch ah. Verordnung vom 25. u. 30. Juni 1894 ins Leben gerufen) mit je einem Rektor im Range der Gymnasialprofessoren) u. 4–5 Gymnasiallehrern, mit 6 Kl. entsprechend Kl. I–VI des Gymnasiums; am Ende des sechsten Schuljahres wird unter Leitung eines Kommissärs eine Abgangsprüfung gemacht, deren Bestehen berechtigt: zum Eintritt in die VII. Klasse eines Gymnasiums, in den Einjährig-Freiwilligendienst, in die landwirtschaftl. Zentralschule Weißenstephan, in den mittleren Post- und Eisenbahndienst, in die Praxis für das Gerichtsschreiberamt.

Die **isolierten Lateinschulen** (10) unter Leitung eines Subrektors (7 im Range eines Gymn.-Prof., 3 im Range eines Gymnl. mit Funktionszulage und 1–3 Studienlehrern (im Range der Gymnl.) umfassen in der Regel 5 Klassen (vollständige isolierte Lateinschulen), können sich aber auch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf die unteren Klassen der Lateinschule beschränken (unvollständige isolierte Lateinschulen). Von der Lateinschule ist der Übertritt an ein volles Gymnasium möglich: überhaupt nach Absolvierung der 3 unteren Klassen; der Übertritt an ein Realgymnasium (deren gibt es 2 mit 9 Kl., 2 mit je 6 Kl., entspr. Kl. 4–9 der hum. Gymnasien) oder an das Kadettenkorps; das Vorrücken in Klasse 6 Gymn. oder Progymn. berechtigt zum Beginne des Fachstudiums eines Brandversicherungs-Inspektors und zur Aufnahme-Prüfung in ein Lehrerseminar.

**Realkurse** können mit Kl. 1–3 der Progymn. und Lateinschulen vereinigt werden und nach erfolgreichem Besuche ihrer Schüler in Kl. 4 einer Realschule abgeben.

Die (4) **Realgymnasien** und das **Kgl. Kadettenkorps** sind durch die Schulordnung vom 3. Septbr. 1891 in sechs Klassen 4–9 geteilt, die sich an den Besuch der drei unteren Klassen 1–3 eines human. Gymn. anschließen (Nürnberg und Augsburg sind auf 9 Klassen gebracht).

Das Absolutorium eines Realgymnasiums befähigt zum Eintritt in die technische Hochschule, sowie zum Übertritt an die Universität für Studien, welche nicht in den engeren Kreis der Theologie, Jurisprudenz und klassischen Philologie fallen. Außerdem bildet dasselbe gleich dem Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums eine Vorbedingung für die Zulassung

1. zu den Prüfungen für das Lehramt der neueren Sprachen, der Mathematik und Physik, der Chemie und der Mineralogie, der beschreibenden Naturwissenschaften, der deutschen Sprache, der Geographie und der Geschichte (Reallehramt) an technischen Unterrichtsanstalten,
2. zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst,
3. zur Vorbereitungspraxis im Dienste der königlichen Verkehrsanstalten nach einem wenigstens mit der Durchschnittsnote III erfolgten Besuch der allgem. Abteilung der techn. Hochschule, welcher sich auf zwei Winter- und ein Sommersemester zu erstrecken hat,